



Vergabebedingungen Losverfahren

für den Verkauf von Baugrundstücken im Neubaugebiet „Am Kalkgrubenweg“ in Godramstein im Rahmen des Losverfahrens.

1. Bewerbungsvoraussetzungen

1.1 Unterlagen

Nach Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Landau in der Pfalz über den Verkauf von Grundstücken im Neubaugebiet „Am Kalkgrubenweg“ in Godramstein und Beschluss über den Verkaufspreis je Quadratmeter erschlossenem Bauland, erfolgt hierüber ein Hinweis in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“. Im Amtsblatt und auf der Internetseite der Stadt Landau in der Pfalz (www.landau.de, Rubrik „Leben und Wohnen“; Grundstücke, Ausschreibungen) wird ein Verweis auf alle Informationen zum Baugebiet, die Vergabebedingungen Losverfahren, einen Musterkaufvertrag, das Bewerbungsformular sowie den Beginn und das Ende der Ausschreibungsfrist veröffentlicht.

Alle Unterlagen werden auf der Internet-Plattform „baupilot“ (Verlinkung über die Homepage der Stadt Landau in der Pfalz) als PDF-Dokumente zur Verfügung gestellt und können durch die Interessenten/ Interessentinnen ausgedruckt werden.

Darüber hinaus können die Unterlagen in Papierform gegen einen Betrag von 25,00 € schriftlich, bei der

Stadtverwaltung Landau in der Pfalz
Liegenschaftsabteilung
Marktstraße 50
76829 Landau in der Pfalz oder

per E-Mail unter liegenschaftsabteilung@landau.de

angefordert werden.

Die Unterlagen werden durch die Liegenschaftsabteilung verschickt, sobald die Stadtkasse den Zahlungseingang bestätigt hat.

1.2 Bewerbung

Die Bewerbung um einen städtischen Bauplatz ist innerhalb der im Rahmen der Ausschreibung genannten Frist auf der Internet-Plattform „baupilot“ online möglich (Verlinkung über die Homepage der Stadt Landau in der Pfalz) oder vollständig ausgefüllt, mit allen geforderten Unterlagen, Nachweisen, Bescheinigungen und unterschrieben an die Stadtverwaltung Landau in der Pfalz, Liegenschaftsabteilung, Marktstraße 50, 76829 Landau in der Pfalz, zu richten.

Die Beweislast für alle Angaben zu seiner/ihrer Bewerbung trägt der Bewerber/die Bewerberin.

Die Stadt Landau in der Pfalz kann im Rahmen der Antragsprüfung weitere Unterlagen und Erklärungen sowie nach Absprache mit dem Bewerber/der Bewerberin die Erstellung notwendiger Gutachten auf Kosten des Bewerbers/der Bewerberin fordern.

1.3 Rücknahme des Antrags

Der Bewerber/die Bewerberin kann seinen/ihren Antrag im laufenden Verfahren jederzeit schriftlich oder per E-Mail zurücknehmen. Auf die unter Nrn. 1.1 und 1.2 genannten Kontaktdaten wird verwiesen. Nr. 3 dieser Vergabebedingungen ist zu beachten.

1.4 Ausschluss von Bewerbungen

Die Stadt Landau in der Pfalz kann Bewerbungen vom weiteren Verfahren ausschließen, wenn

- der Bewerber/die Bewerberin die Vergabebedingungen Losverfahren nicht anerkennt oder
- der Antrag unvollständig ausgefüllt ist und unvollständige oder fehlende Unterlagen oder Erklärungen nach Aufforderung nicht im Rahmen der Bewerbungsfrist nachgereicht werden.

Anträge, in denen der Bewerber/die Bewerberin falsche Angaben macht, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Betroffene Bewerber/Bewerberinnen werden über den Ausschluss aus dem weiteren Verfahren und die Gründe, die hierzu geführt haben, schriftlich informiert.

Hinweis zur Datenverarbeitung:

Die Daten sowie Nachweise aus den Bewerbungsunterlagen dienen ausschließlich der Auswertung und werden nicht weiterverarbeitet.

2. Antragsberechtigter Personenkreis (Bewerber/Bewerberinnen)

- 2.1** Bewerber/Bewerberinnen können nur zum Zeitpunkt der Bewerbung volljährige, geschäftsfähige natürliche Personen sein. Juristische Personen sind nicht antragsberechtigt.

Bewerbungen können ausschließlich im eigenen Namen abgegeben werden.

Ein Bewerber/eine Bewerberin darf, auch wenn der Grundstückserwerb gemeinsam mit einer anderen Person beabsichtigt ist, nur eine Bewerbung abgeben und auch nur einen Bauplatz erwerben.

- 2.2 Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerschaften und nichteheliche Lebensgemeinschaften können jeweils nur eine Bewerbung pro Bauplatz abgeben.

Erläuterung:

Unter einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft im Sinne dieser Richtlinie ist eine Lebensgemeinschaft zu verstehen, die auf Dauer angelegt ist, daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt. Sie zeichnet sich durch innere Bindungen aus, die ein gegenseitiges Entstehen der Partner/Partnerinnen füreinander in Not- und Wechselfällen des Lebens begründen.

- 2.3 Nicht antragsberechtigt sind Personen, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung Eigentümer/Eigentümerin eines bebauten oder bebaubaren Grundstücks oder eines Erbbaurechtes im Gebiet der Stadt Landau in der Pfalz sind, das eine Wohnnutzung ermöglicht.

Dies gilt auch für Mit- oder Bruchteilseigentümer/Mit- oder Bruchteils-eigentümerinnen eines mit einem Wohnhaus, Reihnhaus oder Doppelhaus bebauten Grundstücks nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG). Ausgenommen sind Eigentumswohnungen (Etagenwohnungen).

- 2.4 Die unter Nr. 2.3 getroffene Regelung gilt in analoger Anwendung für Ehegatten, eingetragene Lebenspartner/Lebenspartnerinnen und Partner/Partnerinnen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

3. Auswertung der Anträge, Antragsrücknahme

Die Bewerbungen werden aufgrund der Angaben der Personen, die sich um einen Bauplatz beworben haben und der eingereichten Nachweise ausgewertet.

Danach wird für jeden Bauplatz separat eine Rangliste in einem Losverfahren ermittelt.

Gibt es mehrere Personen, die sich für ein ausgeschriebenes Grundstück beworben haben, werden die nicht berücksichtigten Personen in eine „Ersatzbewerberliste“ für das jeweilige Baugrundstück aufgenommen.

Aus der „Ersatzbewerberliste“ rücken Bewerber/Bewerberinnen nach, wenn eine Person, die aufgrund der Vergabebedingungen zum Zuge gekommen wäre, vor der notariellen Beurkundung des Kaufvertrags die Bewerbung auf Zuteilung eines Baugrundstücks zurücknimmt.

Auch die Berücksichtigung der „Ersatzbewerber“/„Ersatzbewerberinnen“ erfolgt nach Rangfolge der gezogenen Lose.

Personen, die ihre Bewerbung im laufenden Verfahren zur Grundstücksvergabe für ein Grundstück zurückgenommen haben, werden im Rahmen des

Losverfahrens für dieses Grundstück nicht mehr berücksichtigt. Sie werden nicht in die „Ersatzbewerberliste“ für das jeweilige Grundstück aufgenommen. Mögliche Bewerbungen für andere Grundstücke bleiben von einer solchen Antragsrücknahme grundsätzlich unberührt.

5. Bauplatzvergabe

Derjenige Bewerber/diejenige Bewerberin, der/die als erstes gelost wird, erhält das Ersterwerbsrecht an diesem ausgeschriebenen Bauplatz.

Sollte ein Bewerber für mehrere Bauplätze das Ersterwerbsrecht erhalten, muss er sich für einen Bauplatz entscheiden. Es ist nicht möglich mehrere Bauplätze zu erhalten. Sobald sich ein Bewerber für einen Bauplatz entscheidet, werden seine/ihre Bewerbungen für alle weiteren städtischen Grundstücke zurückgenommen.

6. Sonstige Bestimmungen

- 6.1 Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Baugrundstücks besteht nicht.
- 6.2 Die Zuteilung erfolgt durch Auslosung im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses.
- 6.3 Die Personen, die Käufer/Käuferin eines der ausgeschriebenen Baugrundstücke werden sollen, erhalten eine schriftliche Information über die Vergabeentscheidung und das weitere Verfahren.
- 6.4 Personen, die nicht berücksichtigt werden, erhalten ebenfalls eine schriftliche Mitteilung.

7. Käufer/Käuferinnen

- 7.1 Käufer/Käuferin ist der Bewerber/die Bewerberin allein oder der Bewerber/ die Bewerberin gemeinsam mit seiner Ehegattin/ihrem Ehegatten, seinem/ihrem Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder seinem/ihrem Partner/ihrer Partnerin einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Der Anteil des Bewerbers/der Bewerberin am Grundstückskauf muss mindestens 50 % betragen.
- 7.2 Bei Vergaben von Grundstücken für Doppelhäuser an verschiedene Personen müssen sich die beiden ausgewählten Personen vor Abschluss des Kaufvertrages über die Dachform sowie die Trauf- und Firsthöhe im Rahmen des planungsrechtlich Zulässigen zur Bebauung mit dem Doppelhaus geeinigt haben. Die Bewerber/Bewerberinnen teilen ihre Einigung der Stadt schriftlich mit.

8. Verkaufsbedingungen

- 8.1 Der Kaufvertrag muss innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach der verbindlichen Bauplatzzusage abgeschlossen werden. Nach Ablauf der Frist wird der Bauplatz

dem/der nächstfolgenden Bauplatzinteressenten/ Bauplatzinteressentin, der/die im Vergabeverfahren bislang nicht zum Zuge gekommen ist, angeboten. Dies gilt nur soweit die Verzögerung vom Bewerber/von der Bewerberin zu vertreten ist.

8.2 Finanzierungsbestätigung

Es wird vorausgesetzt, dass der Bewerber/die Bewerberin das beabsichtigte Bauvorhaben finanzieren kann. Mit der Abgabe der Bewerbung ist eine aktuelle und belastbare Finanzierungsbestätigung für den Grundstückskauf und das Bauvorhaben vorzulegen.

8.3 Alle weiteren Verkaufsbedingungen, die Teil des Kaufvertrags werden, sind im Musterkaufvertrag aufgeführt.